STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 04.09.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1	**Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit der Ergänzung um folgende Punkte festgestellt:

11. Mitarbeit in den Gremien des SGSA

11.3 Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

12. Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages

12.3 Benennung eines Mitgliedes für den Sportausschuss

Begründung:

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 04.09.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2	**Genehmigung der Niederschrift über die 189. Präsidiumssitzung am 29. Juni 2020 in Magdeburg**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 189. Präsidiumssitzung am 29.06.2020 in Magdeburg wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 03.08.2020 versandten Niederschrift über die 189. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderung- oder Ergänzungswünsche eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 3	**Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschüler“**

Anlage:	Entwurf der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschüler“

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

Das Präsidium kritisiert die im Entwurf der Verwaltungsvereinbarung genannten Fristen sowie den Ausschluss der Doppelförderung, weil dadurch die Partizipation an dem Programm erschwert werden wird, zumal eine Förderrichtlinie des Landes vorausgesetzt wird, um den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu realisieren.

Begründung:

Das Bundeskanzleramt und die Chefs der Staatskanzleien der Bundesländer stehen derzeit in Verhandlungen über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“. Damit soll die Vereinbarung des Koalititionsausschusses vom 3. Juni 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Bezug auf das Investitionsprogramm für den Ausbau der Ganztagsschulen und die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern umgesetzt werden.

Der uns vorliegende Stand der Verwaltungsvereinbarung ist als Anlage diesem Schreiben beigefügt. Das Land Schleswig-Holstein soll diese Verwaltungsvereinbarung bereits beschlossen haben. Von den übrigen Bundesländern liegt noch keine Information über eine Zustimmung vor.

Umfang der Fördermittel

Der Bund stellt mit dieser Verwaltungsvereinbarung insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro für Investitionsmittel zum Ausbau von Ganztagsschulen und der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern zur Verfügung. Die ursprünglich vorgesehenen Investitionsmittel von 2 Mrd. Euro, die bereits in einem eigens eingerichteten Sondervermögen zur Verfügung gestellt wurden, werden um bis zu 1,5 Mrd. Euro aufgestockt.

Inhalt der Verwaltungsvereinbarung

In der Verwaltungsvereinbarung wird die Ausgestaltung der vom Bund in einem ersten Schritt zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 750 Mio. Euro für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c GG geregelt.

Der Förderzeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab dem 17. Juni 2020 ist möglich. Er endet am 30. Juni 2021.

Die Finanzhilfen werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt, die für die Durchführung der Verwaltungsvereinbarung zuständig sind. Der Bund übernimmt bis zu 70 % der förderfähigen Kosten der Maßnahmen. Länder und Kommunen müssen sich selbst mit 30 % an den förderfähigen Kosten beteiligen. Die Teilnahmemöglichkeit finanzschwacher Kommunen an dem Programm muss durch die Länder sichergestellt werden.

Förderfähig sind z.B.

- investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung,
- Baumaßnahmen,
- Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, Küchen- und Sanitärbereichen,
- Außenflächen einschließlich Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme von Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten und
- Fahrzeuge, die die Nutzung von Angeboten im Sozialraum ermöglichen.

Für alle Investitionen gilt als Fördervoraussetzung, dass sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

Die Verwaltungsvereinbarung bedarf einer Umsetzung durch landesrechtliche Förderrichtlinien.

Aus kommunaler Sicht kritisch zu bewerten sind insbesondere folgende Regelungen im Entwurf der Verwaltungsvereinbarung:

- § 3 Abs. 2, wonach Vorhaben nach dem 17.06.2020 und bis zum 31.12.2020 beginnen müssen. Die dafür aufzuwendenden Mittel müssen bis zum 30. 06.2021 verausgabt werden.
- § 4 Abs. 2, wonach jedes Land seine Förderrichtlinie grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition erstellt und veröffentlicht.
- § 8, wonach die Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Verständigung über Zeitplan und Eckpunkte zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder unklar

Unklar ist derzeit, ob aus Anlass der Verhandlungen über das Investitionsprogramm auch eine zeitnahe Verständigung über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder bis zum Ende der vierten Klasse zu erwarten ist. In Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit dem BMFSFJ wird der Eindruck vermittelt, dass die diesbezüglichen Eckpunkte nahezu ausgehandelt seien. Dagegen haben die Landesfamilienministerien die Einschätzung übermittelt, dass in den Gesprächen zum Investitionsprogramm die Frage der Einführung des Rechtsanspruches bewusst ausgeklammert wurde.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben die Gespräche zum Investitionsprogramm zum Anlass genommen, ihre Beteiligung gegenüber dem Bundeskanzleramt, dem BMFSFJ und den Landesfamilienministerien unter Bezug auf die einschlägigen Passagen aus dem Koalitionsvertrag einzufordern.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 14.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 4	**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden infolge der Corona-Pandemie**

Anlagen	- Stellungnahme des SGSA v. 31.07.2020 - Stellungnahme des SGSA v. 10.08.2020 - Pressemitteilung vom 04.09.2020 zur Kurzexpertise Studie ZEW, Difu und DST
Bisherige Beratung:	189 Präsidiumssitzung am 29.06.2020, TOP 4

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Der Ausgleich der Corona-bedingten Gewerbesteuerausfälle für 2020 ist auf das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung vom 03.06.2020 zurückzuführen. Zur Umsetzung der hier beschlossenen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020, der dauerhaften Erhöhung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft um durchschnittlich 25 Prozentpunkte und der Reduzierung der Mitfinanzierung der neuen Länder an den Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR auf 50 v. H. befindet sich der Gesetzentwurf zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder im parlamentarischen Verfahren auf Bundesebene. Ein Inkrafttreten ist, bis auf die geplante Entlastung der Länder beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, für Anfang Oktober 2020 geplant.

Wir haben mit Datum vom 30.07.2020 (Anlage 1) und 10.08.2020 (Anlage 2) Stellung genommen. Generell haben wir auf den Zielkonflikt zwischen der zeitnahen bzw. „unverzüglichen“ Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung des durch die Corona-Pandemie entstehenden Gewerbesteuerverlustes. Diese starke Priorisierung auf den Zeitaspekt wird zur Folge haben, dass eine punktgenaue Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuerverluste von vornherein ausscheidet.

Der am 10.09.2020 in den Landtag eingebrachte und in den Finanzausschuss überwiesene Gesetzentwurf für das GewStAusgleichsG LSA (Drs. 7/6524 v. 01.09.2020; Anlage 4) folgt unserem Vorschlag zur Orientierung an dem bayerischen Modell nicht vollständig. Eine Gemeinde soll nunmehr dann Gewerbesteuerausgleichszuweisungen erhalten, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im 1. bis 3. Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer in den 1. bis 3. Quartalen der Jahre 2017-2019 unterschreitet. Der kommunalindividuelle Anteil wird nach § 1 Abs. 2 GewStAusgleichsG ermittelt, indem die Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach § 1 Abs. 1 GewStAusgleichsG ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitung aller betroffener Gemeinden gesetzt wird.

Die Landesregierung beharrt auf einer Frist zur Mittelverwendung bis Ende 2020, obwohl inzwischen auch die Umsetzung in anderen Ländern zeigt, dass der auch von uns vorgeschlagene Weg über Abschlagszahlung 2020 und Spitzabrechnung 2021 gangbar wäre. Sofern wir im weiteren parlamentarischen Verfahren angehört werden, werden wir für eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Gewerbesteuerverluste für das gesamte Jahr 2020 plädieren. Außerdem sollte eine Betrachtung der Netto-Einnahmen erfolgen, da ansonsten Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Hebesätzen überdurchschnittlich von der Kompensationsregelung profitieren.

Aktuell fokussiert sich die politische Diskussion auf Bundesebene auf eine Fortführung der Kompensation durch Bund und Land über das Jahr 2020 hinaus. Begründet wird diese Forderung seitens der Bundesverbände (DStGB und DST) vorrangig mit der konjunkturstabilisierenden Bedeutung kommunaler Investitionen. Auch über das Jahr 2020 hinaus brauchen die Kommunen Zusagen von Bund und Ländern für weitere Unterstützung. Nur dann können sie erfolgreich zur Stabilisierung der Konjunktur beitragen. Ohne weitere Hilfen wird es hingegen vielen Kommunen unmöglich sein, notwendige Investitionen zu tätigen und den bestehenden Investitionsstau weiter abzubauen. Zur Untermauerung wurde im Auftrag des Deutschen Städtetages eine gemeinsame Studie durch das ZEW und das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) erarbeitet, über die wir mir Corona-Rundschreiben vom 08.09.2020 informiert hatten. Die Pressemitteilung vom 04.09.2020, die die wesentlichen Ergebnisse der Studie zusammenfasst, ist als Anlage beigefügt.

Zur weiteren Unterstützung der Kommunen über das Jahr 2020 hinaus werden Bund und Land daher stärker in die Neuverschuldung gehen müssen. Die Schuldenbremse im Grundgesetz bzw. die erst kürzlich durch das Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 geänderte Schuldenregelung in § 18 Abs. 5 LHO LSA lassen dies zu.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.09.2020
pa

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Frau Pankrath
TOP 5	**Aktueller Stand Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Anlagen	Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (LT-Drs: 7/6553 vom 03.09.2020)

Bisherige Beratung:	177. Präsidiumssitzung am 29.01.2018 (TOP 6) 180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 14.5) 181. Präsidiumssitzung am 26.11.2018 (TOP 7)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA stimmt zu, dass die Forderung nach einer Erhaltung der Beitragserhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge erhalten bleiben soll, als nicht mehr zielführend zu bewerten ist.

Das Präsidium bekräftigt seine in der 181. Präsidiumssitzung vertretene Auffassung, dass:

eine „Kann“-Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, wie sie im Gesetzentwurf für nicht abgerechnete Straßenbaumaßnahmen mit entstandenen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 vorgesehen ist, weiterhin strikt abgelehnt wird.

Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle sich entsprechend der in der 181. Präsidiumssitzung formulierten Erwartungen für

1. ***eine vollständige Erstattungsregelung für die den Städten und Gemeinden entgehenden Straßenausbaubeiträge bei zum Stichtag bereits abgerechneten, begonnenen oder in die Haushaltsplanung aufgenommenen Straßenbaumaßnahmen sowie***

2. ***eine Regelung für eine dauerhafte, von der Entwicklung der Einnahmesituation des Landes abgekoppelte, angemessene Finanzausstattung für zukünftige Straßenbaumaßnahmen, die einer dynamischen Überprüfung und Anpassung unterliegt***

einzusetzen.

Begründung:

Die Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben mit Landtagsdrucksache 7/6552 vom 03.09.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge **(*Anlage*)** vorgelegt und am 10.09.2020 in den Landtag zur Beratung eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde federführend in den Ausschuss für Inneres und Sport sowie zur Mitberatung in den Ausschuss für Finanzen überwiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass schon in den Landtagssitzungen am 15. oder 16. Oktober die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes erfolgen soll.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt rückwirkend zum 01.01.2020 abzuschaffen. Anknüpfungspunkt soll das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten sein. Die Abrechnung von Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, für die aber Beiträge noch nicht erhoben wurden, soll in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden. Soweit Beitragsbescheide für Maßnahmen erlassen worden sind, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31.12.2019 entstanden waren, sind diese von den Gemeinden von Amts wegen aufzuheben und die gezahlten Beiträge unverzinslich bis spätestens 31.12.2021 zu erstatten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Land den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beiträge erstattet, die Ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen Beiträge nicht mehr erheben dürfen bzw. Erstattungen vorzunehmen haben. Das Land knüpft diese Kompensation an die in einem neuen § 18 a Abs. 4 KAG LSA genannten Voraussetzungen. Insbesondere das Anknüpfen an ein spätestens am 9. September 2020 (Tag vor Einbringung in den Landtag) eingeleitetes Vergabeverfahren für Bauleistungen wird von der Landesgeschäftsstelle kritisch beurteilt, da auch vor Beginn eines solchen Vergabeverfahrens die Gemeinden schon erhebliche Vorausleistungen zum Beispiel für die erforderlichen Planungsarbeiten geleistet haben können.

Aus unserer Sicht erscheint das Anknüpfen an die verbindlichen Haushaltsplanungen sachgerechter. Denn Maßnahmen, die die Gemeinde im Haushaltsplan dargestellt und mit deren Umsetzung sie im Jahr 2020 tatsächlich begonnen hat, müssen unseres Erachtens bei den Erstattungen durch das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden, soweit es sich bei den Ausgaben um beitragsfähige Aufwendungen gehandelt hätte.

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch eine Änderung des § 99 Abs. 2 KVG LSA um die Einnahmebeschaffungsgrundsätze für die Fälle aufzuheben, in denen die Beitragserhebung im Ermessen der Gemeinden liegen soll (bei entstandenen sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019).

Abschließend enthält der Gesetzentwurf Regelungen für ein Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen. Ab dem Jahr 2022 sieht der Gesetzentwurf einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. jährlich 15 Mio. Euro vor. Als Verteilparameter sind:

- die Einwohnerzahl,
- die Fläche der Gemeinde sowie
- die Länge der in Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlichen Straßen entsprechend dem Bestandsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

beabsichtigt.

15 Mio. Euro sind nach Einschätzung des SGSA keine konnexitätsgerechte Kompensation. Der Gesetzesbegründung ist auch nicht zu entnehmen, wie dieser Erstattungsbetrag ermittelt wurde. In einer Abfrage der erhobenen Straßenausbaubeiträge in den vergangenen Jahren hatte die Landesgeschäftsstelle bei einer Beteiligung von ca. 70 v. H. aller Mitglieder für ein Jahr ein Volumen von fast 15 Mio. Euro ermittelt. Das wären auf 100 v. H. gerechnet ca. 21,5 Mio. Euro. Berücksichtigt man die zurückhaltende Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden aufgrund der in der Vergangenheit geführten Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sowie Baukostensteigerungen, wäre ein Aufschlag von mindestens 25 v. H. auf diesen Betrag sachgerecht.

Der Spezifizierung dieser Forderung soll auch die gegenwärtig vom Difu ausgewertete Umfrage zur Erfassung des Bestandes und Zustandes des kommunalen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt dienen. Diese Umfrage hatte die Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Präsidiums zur Erfassung der mittel- und langfristigen Investitionsbedarfe initiiert und Anfang Juni gestartet. Nach mehrmaliger Erinnerung unserer Mitglieder lagen dem Difu die Daten von 83 Teilnehmern vor, was einer Rücklaufquote von ca. 35 v. H. der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt entspricht. Es haben sich zudem auch viele große Städte beteiligt. Insgesamt erreicht man eine Abdeckung von über 50 v. H. der Fläche Sachsen-Anhalts und über 50 v. H. der Einwohner, was vom Difu als gute Ausgangsbasis bewertet wird. Erste Ergebnisse der Umfrage sollen der Landesgeschäftsstelle bis Anfang Oktober zugeleitet werden.

Der Gesetzentwurf erhält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Fälligkeit und Auszahlung der Ausgleichsleistungen sowie Auskunftspflichten der Gemeinden zu deren Ermittlung. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesregierung den Mehrbelastungsausgleich im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Ausgleichszahlungen zum 01.01.2024 evaluiert und dem Landtag bis spätestens am 30.06.2025 einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Die Änderungen zum Kommunalabgabengesetz sollen rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Die beabsichtigte Änderung des § 99 Abs. 2 am Tag der Verkündung und das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen zum 1. Januar 2022.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.09.2020
pa

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 6	**Straßenoberflächenentwässerung**
6.1	**Unauskömmliche Finanzierung bei Abschluss von OD-Vereinbarungen**

Anlagen	Schreiben vom 18.12.2018 an die Regierungsfraktionen

Bisherige Beratung:	178. Präsidiumssitzung am 17.04.2020, TOP 5 179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018, TOP 5 55. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 04.03.2020, TOP 6

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium bekräftigt seine in der 179. Präsidiumssitzung vertretene Auffassung, dass die Landesgeschäftsstelle weiterhin nach Wegen für:

1. ***eine Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger an den tatsächlichen Investitionskosten entsprechend der im leitungsgebundenen Beitragsrecht geltenden Regelungen und***

2. ***eine Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger an den Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung durch eine dauerhafte Gebührenzahlung entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Regelungen***

suchen soll.

Begründung:
Die Bürgermeisterin der Stadt Gardelegen, Frau Mandy Schumacher, berichtet, dass es durch den Abschluss der OD-Vereinbarungen zu einem unhaltbaren Zustand kommt, da die Kostenteilung der Straßenbaulastträger an den Einrichtungen zur Straßenoberflächenentwässerung nicht entsprechend der aktuellen Ausschreibungsergebnisse, sondern entweder an Hand veralteter Referenzbeträge (OD-Richtlinie) oder etwas besser aber auch nicht ausreichend auf Grund einer Fiktivkostenberechnung (§ 23 Abs. 5 StrG LSA) erfolgt.

Die Problematik ist bekannt. Seit vielen Jahren versucht der SGSA, teilweise auch gemeinsam mit anderen Akteuren, wie z. B. dem Wasserverbandstag e. V. Landeregierung und Politik zu einer Neuausrichtung der Refinanzierung in diesem Bereich zu bewegen.

Das Präsidium hat der Landesgeschäftsstelle hierfür zuletzt in seiner 179. Sitzung am 11.06.2018 einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Im Oktober 2018 gelang ein Gespräch mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV LSA). Das MLV trägt wesentlich dazu bei, dass bisher eine Verständigung zur Kostenerstattung nicht zu Stande kommen konnte. Zwar wurde im Gespräch durchaus der Eindruck erweckt, dass das Problem der Aufgabenträger verstanden worden ist. Allerdings war dennoch keine Bereitschaft zu erkennen, von der bisherigen Praxis abzurücken. Es besteht im MLV insoweit ein Interessenkonflikt, weil das Land als Straßenbaulastträger mehr Haushaltsmittel aufwenden muss, wenn die Refinanzierungsregelung zur Straßenoberflächenentwässerung geändert wird. Dennoch hatte das MLV nach dem Gespräch den Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT)angeschrieben und um eine Einschätzung gebeten.

Im Januar 2019 rückte der LKT von einem dem SGSA zuvor zugesicherten Gesprächsangebot ab und übermittelte im März 2019 dem MLV die Information, dass sich „die geltenden Regelungen zur Kostenteilung an der Oberflächenentwässerung in den Ortsdurchfahren grundsätzlich bewährt“ hätten. Ganz überwiegend würden auf Grundlage der Ortsdurchfahrtenrichtlinie, die den Kommunen vom Land zur Anwendung empfohlen werde, regelmäßig pauschalierte Kostenbeteiligungen vereinbart.

Da sich abzeichnete, dass mit den Straßenbaulastträgern es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen würde, hat der SGSA parallel dazu gemeinsam mit dem Wasserverbandstag e. V. den Dialog mit Vertretern der Politik gesucht. Zunächst formulierten wir unsere Forderungen in einem gemeinsamen Schreiben vom 18.12.2018 an die Regierungsfraktionen (*Anlage* an die CDU gerichtet anbei). Im Frühjahr 2019 wurde ein Treffen mit Vertretern aller Landtagsfraktionen mit Ausnahme der AfD-Fraktion beim Wasserverbandstag nochmals genutzt, die politischen Akteure von der Notwendigkeit der Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung zu unterrichten.

Auch gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) wurde in einer Arbeitsgruppe der Zweckverbände mit dem MI LSA die Forderung zur Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung kommuniziert. Zuletzt mit Schreiben vom 05.02.2020 hat Innenminister Stahlknecht informiert, dass auf Initiative seines Hauses im Oktober 2018 unter der Teilnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE), des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, des Landesverwaltungsamts (LVwA) und des Burgenlandkreises eine Besprechung zum Thema stattfand. Die Vertreter der Ministerien und des LVwA würden derzeit keinen hinreichenden Anlass für eine gesetzliche Änderung sehen. Dies gelte auch vor dem Hintergrund des von uns und dem Wasserverbandstag e. V. initiierten Vorschlages für eine Neuregelung der Finanzierung der Straßenoberflächenentwässerung. Das MULE, das MLV und das MI LSA würden bezüglich dieser Problematik aber im gegenseitigen Austausch stehen.

Trotz dieses Schreibens fand im Februar 2020 allerdings ohne Beteiligung des SGSA nochmals eine Zusammenkunft des MLV, des MULE und des MI LSA sowie verschiedener Aufgabenträger beim Wasserverbandstag e. v. statt. Der Wasserverbandstag informierte uns im Anschluss, dass insbesondere das MLV seine ablehnende Haltung nicht aufgeben habe. Vom MI LSA sei als ein wesentliches Hindernis für eine Neuausrichtung auch die Uneinigkeit der kommunalen Spitzenverbände benannt worden. Im Ergebnis ist man in diesem Gespräch übereingekommen, eine Abfrage über die gegenwärtige Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung bei den Aufgabenträgern zu entwerfen und abzustimmen. An der Umfrage haben sich laut Wasserverbandstag e. V. relativ wenige Aufgabenträger beteiligt. Der Wasserverbandstag e. V. wertet die Ergebnisse aktuell aus.

Laut einer Information aus dem MLV soll(te) auf Bundesebene ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, um u. a. die Auskömmlichkeit der OD-Pauschalen zu überprüfen. Genauere Informationen hierzu liegen bislang aber nicht vor.

Auch im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA fand in der Frühjahrsitzung dieses Jahres ein Austausch zur Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung statt. Ganz überwiegend berichteten die Ausschussmitglieder von einer Kostenbeteiligung entsprechend der gesetzlichen Regelung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA. Es gibt aber auch Städte, in denen nach alternativen Wegen gesucht wird. OD-Vereinbarungen werden von den Mitgliedern des Ausschusses ganz überwiegend abgelehnt. Insgesamt werden die Erstattungsregelungen aber gegenwärtig als nicht auskömmlich bewertet. Allerdings wurde auch angemerkt, dass ein gebührengestütztes Modell wie in Thüringen gegenwärtig in Sachsen-Anhalt keine politischen Mehrheiten finden würde.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.09.2020
pa

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 6	**Straßenoberflächenentwässerung**
6.2	***Probleme bei der vereinfachten Vergabe; Verweigerung der Straßenbaubehörden***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium betont, dass auch Landesbehörden angehalten werden sollen, die vereinfachten Vergaberegelungen in der Coronazeit offensiv zu nutzen.

Begründung:

Für die Vergabe von Bauleistungen sind durch die Auftragswerteverordnung vom 13.05.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 246) aufgrund der pandemiebedingten Verzögerungen der Auftragsvergaben nunmehr bis zum 31.12.2020 begrenzte Erleichterungen geschaffen worden. Insbesondere wurden die Wertgrenzen erhöht, ab denen eine Ausschreibung durchzuführen ist.

Aus Wasser- und Abwasserzweckverbänden wird berichtet, dass bei Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere vom Landesstraßenbaubetrieb, die Zustimmung zur erleichterten Vergabe verweigert wird. Im Ergebnis führt das dazu, dass diese Maßnahmen nicht im vereinfachten Verfahren und damit nur mit deutlichem zeitlichen Verzug durchgeführt werden könnten. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum nachgeordnete Landesbehörden die Nutzung der erleichterten Vergabebedingungen verweigern und warum der Verwaltungsvollzug der vereinfachten Vorschriften vom Land nicht einheitlich umgesetzt wird.

Beispielhaft ist eine auch innerörtlich verlaufende, stark sanierungsbedürftige Landesstraße in einer großen kreisangehörigen Stadt. Stadt und Zweckverband wollten die Straßensanierung als Gemeinschaftsmaßnahme im Wege der vereinfachten Vergabe umsetzen, was vom Landesbaubetrieb abgelehnt worden ist.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 7	**Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier; Sachstand**

Anlagen	aktueller Entwurf der Landesrichtlinie zur Umsetzung des InvKG

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag und Bundesrat haben am 03. Juli 2020 das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ und das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ (Kohleausstiegsgesetz) verabschiedet.

Beide Gesetze sind am 13. August 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und am 14. August 2020 in Kraft getreten.

I. Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen

Das „Strukturstärkungsgesetz“ setzt die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Damit kann nunmehr mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung begonnen und zugleich der Strukturwandel in den Kohleregionen mit staatlicher Unterstützung fortgesetzt werden.

Bei dem „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ handelt es sich um ein Mantelgesetz, welches sich aus den beiden Fördersäulen „Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)“ und den „Weiteren Maßnahmen des Bundes“ zusammensetzt.

Investitionsgesetz Kohleregionen

Die erste Fördersäule „Investitionsgesetz Kohleregionen“ (InvKG) regelt als neues Stammgesetz die finanzielle Unterstützung des Bundes und bietet Gestaltungsmöglichkeiten für die betroffenen Reviere. Die Förderung erfolgt über die Art. 104b und Art. 104c GG und umfasst eine Gesamthöhe von bis zu 14 Milliarden Euro für besonders bedeutsame Investitionen von Ländern und Kommunen. Damit soll der erforderliche Strukturwandel bewältigt, der Verlust von Arbeitsplätzen kompensiert und neue Chancen für eine nachhaltige Wirtschaft mit hochwertigen Beschäftigungen eröffnet werden. Von diesen Finanzhilfen entfallen

- 43 % auf das Lausitzer Revier (60 % für Brandenburg, 40 % für Sachsen),
- 37 % auf das Rheinische Revier und
- 20 % auf das Mitteldeutsche Revier (60 % für Sachsen-Anhalt und 40 % für Sachsen).

Die ehemaligen Braunkohlereviere Helmstedt und das Altenburger Land erhalten eine Unterstützung von jeweils bis zu 90 Millionen Euro. Steinkohlekraftwerksstandorte, die eine im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ausgewiesene Strukturschwäche aufweisen und bei denen die Steinkohle eine besondere wirtschaftliche Bedeutung besitzt, erhalten eine Unterstützung von gut einer Milliarde Euro.

Die vom Kohleausstieg betroffenen Länder leisten dabei einen Eigenanteil und haben die Entscheidungshoheit für die Verausgabung der Mittel.

Für die Bewirtschaftung der Finanzhilfen erarbeitet das Land Sachsen-Anhalt ein strategisches Förderkonzept sowie eine Organisationsstruktur für dessen Umsetzung. Unter Federführung der Stabsstelle „Strukturwandel“ in der Staatskanzlei wird hierzu das Leitbild für das Mitteldeutsche Revier mit einem strategisch ausgerichteten Strukturprogramm für das sachsen-anhaltische Revier untersetzt. Dieses Strukturprogramm soll die laufenden Strategieprozesse in der Innovationsregion Mitteldeutschland (Bund-Land-Finanzierung im Rahmen der GRW-Experimentierklausel), in den fünf Landkreisen des sachsen-anhaltischen Reviers sowie der Landesregierung verbinden. Das Strukturprogramm soll laut Stabstelle die notwendige Arbeitsgrundlage für das gesetzlich verankerte Bund-Länder-Koordinierungsgremium bilden und als wesentliche Bewertungsgrundlage für Vorhaben und Projekte des Strukturstärkungsgesetzes dienen.

Die kommunale Beteiligung am Strukturprogramm sowie an der Auswahl förderfähiger Projekten im Rahmen eines zu bildenden Revierausschusses ist Gegenstand der aktuellen Diskussion in der Arbeitsgruppe Strukturwandel sowie bilateral zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Staatskanzlei. Wir hatten hier den Standpunkt vertreten, dass der Revierausschuss die zentrale Rolle in der Organisationsstruktur einnehmen muss (Bottom-Up-Ansatz), um Akzeptanz in der Bevölkerung zu für die Förderentscheidungen zu gewinnen. Eine allein beratende oder empfehlende Tätigkeit erachten wir für ungenügend.

Hinsichtlich der Zusammensetzung haben wir eine Beteiligung der gemeindlichen Ebene gefordert und vorgeschlagen, jeweils einen Vertreter der Kreisverbände des SGSA zu entsenden. Wir hatten uns zudem dafür eingesetzt, den antragsberechtigten Städten und Gemeinden eine Vorschussfinanzierung durch das Land zu ermöglichen. Dieser Vorschlag wird jedoch seitens der Staatskanzlei abgelehnt. Der aktuelle Entwurf der Landesrichtlinie zur Umsetzung

des InvKG, der dem Kabinett zur Zustimmung vorgelegt werden soll, ist als ***Anlage*** beigefügt.

Maßnahmen des Bundes
Der Bund unterstützt die betroffenen Regionen bis 2038 zudem durch die zweite Fördersäule „Maßnahmen des Bundes“ in seiner eigenen Zuständigkeit mit bis zu 26 Milliarden Euro durch Erweiterung von Forschungs- und Förderprogrammen, den Ausbau von Verkehrsinfrastrukturprojekten oder die Ansiedelung von Bundeseinrichtungen.

Außerdem sind zur Stärkung von bestehenden Sofortprogrammen in den nächsten zwei Jahren zusätzlich 240 Millionen Euro an Bundesmitteln vorgesehen. Das Sofortprogramm zielt auf eine kurzfristige Wirkung durch eine Projektförderung bis 2021 ab.
Darüber hinaus soll das neue Förderprogramm STARK (vormals „Zukunft Revier“) Regionen bei ihren konsumtiven, strukturwirksamen Ausgaben für eine ökologische, ökonomische und sozial nachhaltige Transformation unterstützen. Die Förderrichtlinie hierzu ist am 27.08.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 28.08.2020 in Kraft getreten.

II. Kohleausstiegsgesetz

Das sogenannte Kohleausstiegsgesetz ist ein Artikelgesetz. Es beinhaltet im Wesentlichen:

- Zeitplan für den Ausstieg aus der Kohleverstromung
- Ausstieg aus der Braunkohleverstromung mit Entschädigungsregelung
- Ausstieg aus der Steinkohleverstromung über Ausschreibungsverfahren
- Verbesserung der Förderung über das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Festschreibung 65 Prozent Ziel erneuerbare Energien
- Entschädigungen für ältere Arbeitnehmer
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Preisstabilität
- Löschung von Emissionszertifikaten
- Überprüfungsmechanismen.

Es bestimmt den Zeitplan für den Ausstieg aus der Kohleverstromung. Bis 2022 soll der Anteil der Kohleverstromung durch Stein- und Braunkohle auf jeweils 15 Gigawatt-Leistung reduziert werden; zusammen also 30 Gigawatt-Leistung. Bis 2030 folgen weitere Reduktionen auf rund acht Gigawatt-Leistung = Steinkohle und neun Gigawatt-Leistung = Braunkohle. Spätestens 2038 müssen Null Gigawatt-Leistung erreicht werden. Die Erreichung dieser Zieldaten soll kontinuierlich erfolgen. Das Abschalten von Braunkohlekraftwerken erfolgt zu konkreten Zeitpunkten über vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern, wofür eine Entschädigung von insgesamt 4,35 Milliarden Euro zur Verfügung steht. Die Abschaltung der Uniper-Kraftwerkblöcke Schkopau A und B in Sachsen-Anhalt ist für den 31.12.2034 vorgesehen. Steinkohlekraftwerke werden dagegen über Ausschreibungsverfahren stillgelegt. Die genauen Rahmenbedingungen für die Steinkohle waren bis zuletzt umstritten.

Darüber hinaus enthält das Kohleausstiegsgesetz Vorschriften zur Verlängerung und Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Die Erhöhung der Grundförderung um 0,5 ct/kWh für KWK-Anlagen größer 1 MW soll den Umstieg auf flexible und klimafreundlichere Stromerzeugung befördern, wie die Verbesserungen beim sogenannten Kohleersatzbonus, der nach Anlagenalter differenziert und für die meisten Anlagenkategorien erhöht wird. Das Kohleausstiegsgesetz schreibt das Ziel fest, bis 2030 65 Prozent des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu beziehen.

Beschäftige im Tagebau oder in einem Kohlekraftwerk erhalten ein Anpassungsgeld, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren und mindestens 58 Jahre alt sind. Die Auszahlung läuft bis zum Eintritt in die Rente, längstens über fünf Jahre. Beschäftigte, die vorzeitig in Rente gehen, können einen Ausgleich für Rentenabschläge erhalten. Das Kohleausstiegsgesetz sieht zudem Regelungen zur Vermeidung des Anstiegs von Strompreisen sowie Mechanismen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit vor. Zudem sollen Emissionszertifikate durch das Stilllegen von Kraftwerken gelöscht werden. Dadurch soll die Kohlemaßnahme auch europäisch eine positive Wirkung entfalten. Festgelegt worden ist im Gesetz auch die Überprüfung der Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 03.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmann
TOP 8	**Verzicht auf die Mindesteinwohnerzahl bei der Überwachung der Geschwindigkeit durch die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Landesregierung wird aufgefordert in § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi die Worte „mit mehr als 20.000 Einwohner“ zu streichen.

Begründung:

Aufgrund von § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) und § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten (ZuStVO OWi) sind im Land Sachsen-Anhalt neben der Polizei die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in den übrigen Gebieten in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften die Landkreise zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten regelt die Einnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

Im Arbeitskreis Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord) wurde angeregt, eine Initiative zur Erweiterung dieser Zuständigkeit auf weitere Einheits- und Verbandsgemeinden durch Senkung bzw. Aufhebung der Mindesteinwohnerzahl zu prüfen.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt sprach sich seinerzeit gegen eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Gemeinden aus.

Seit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsregelung vor über 20 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt insbesondere in Folge der Gemeindegebietsreform, die 2011 abgeschlossen wurde, verändert. Die Gemeinden sind von der Fläche und Einwohnerzahl deutlich größer geworden. Die Verwaltungskraft ist damit einhergehend gestiegen.

Demgegenüber hat sich aufgrund von mehreren Polizeistrukturreformen die Präsenz der Polizei in der Fläche und damit auch die Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen insbesondere im ländlichen Raum durch die Polizei deutlich verringert. Darüber hinaus nehmen einige Landkreise keine Geschwindigkeitsmessungen mehr vor (wie beispielsweise der Landkreis Harz und der Salzlandkreis). Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr sind Geschwindigkeitskontrollen auch im ländlichen Raum sinnvoll und erforderlich. Der personelle und sachliche Verwaltungsaufwand könnte durch interkommunale Zusammenarbeit oder durch Beauftragung eines privaten Dienstleisters und Miete von Messgeräten geringgehalten werden. Daher ist ein Festhalten an einer bestimmten Einwohnerzahl nicht mehr sachgerecht.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich mit diesem Thema in seiner 53. Sitzung am 02.09.2020 befasst und hält aus den vorgenannten Gründen den Verzicht auf die Mindesteinwohnerzahl bei der Überwachung der Geschwindigkeit durch die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi für sachgerecht.

Damit würde unabhängig von ihrer Einwohnerzahl für alle Gemeinden die Möglichkeit (nicht Verpflichtung) geschaffen, neben der Polizei in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten oder der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr aufgrund eigener Kontrollen festgestellt werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 16.09.2020
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9	**Vorbereitung der 61. Kreisvorstandskonferenz am 09.11.2020**
9.1	***Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021***

Anlagen	- Entwurf des Verbandshaushaltes 2021 einschließlich Stellenplan - Vermögensübersicht zum 31.12.2019 - Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 01.09.2020

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat am 16.09.2020 in Magdeburg folgende Empfehlung für das Präsidium gegeben:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, eine Referentenstelle mit der Bewertung A 16 auszubringen, um den Referenten eine langfristige Perspektive beim SGSA bieten zu können.

Das Präsidium beschließt:

Der Stellenplan wird entsprechend dem Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses geändert und in geänderter Form der Kreisvorstandskonferenz vorgelegt.

Das Präsidium empfiehlt der Kreisvorstandskonferenz

a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie

b) die Verbandsumlage (Grundbeträge und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen. Der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 €/Einwohner wird nur mit einem Teilbetrag von 0,20 €/Einwohner erhoben.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 2.291.700 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Allerdings werden vom festgesetzten einwohnerbezogenen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner nur 0,20 Euro/Einwohner erhoben. Die Betriebsmittelrücklage umfasst zum 01.01.2021 voraussichtlich einen Betrag von 4,8 Mio. Euro. Davon werden 438.000 Euro aufgrund der Absenkung des Mitgliedsbeitrags zum Haushaltsausgleich eingesetzt (s. HHSt. 310).

Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt und die hälftige Erhebung des einwohnerbezogenen Beitrags werden zu Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 445.000 Euro führen. Hierdurch wird das entstandene Barvermögen des SGSA aus der Gewinnausschüttung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) reduziert.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die KWV - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2020 wurden am 12.08.2020 gemäß Präsidiumsbeschluss vom 29.06.2020 ein Teilbetrag i. H. v. 589.225 Euro an den SGSA ausgeschüttet. Der Restbetrag i. H. v. 3.148.145 Euro wird am 01.10.2020 vereinnahmt (Haushaltsansatz: 3.730.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine Ausschüttung i. H. v. 681.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 310 (Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage)

Die geplante Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage i. H. v. 593.000 Euro dient der Zuführung zur Sonderrücklage Verbandsgebäude i. H. v. 100.000 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 912), der Zuführung zur Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage i. H. v. 25.000 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 920) und der Zuführung zur Sonderrücklage

Prozesskostenfonds i. H. v. 30.000 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 955). Für den Haushaltsausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge werden 438.000 Euro benötigt (s. Ausführungen zur HHSt. 100).

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 31.12.2020 rund 65.300 Euro bereitstehen. Das Präsidium hat sich im Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2014 mit dem erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes befasst. Im Haushaltsjahr 2021 ist in Folge dessen die Entnahme von 40.000 Euro vorgesehen. Sie dient der Finanzierung der Erneuerung der Heizungsanlage (s. HHSt. 710).

- HHSt. 314 (Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition)

Am 31.12.2020 beläuft sich die Sonderrücklage Immobilieninvestition auf 185.600 Euro. Da das Immobilienprojekt nicht weiterverfolgt wird, wurde die Rücklage im Haushaltsjahr 2020 nicht auf 1,4 Mio. Euro aufgestockt. Sie wird zum Jahresanfang 2021 aufgelöst und auf die Betriebsmittelrücklage übertragen (s. HHSt. 910).

- HHSt. 359 (Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)

In der Sonderrücklage werden am 31.12.2020 87.200 Euro bereitstehen. Für Projekte zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung sollen 30.000 Euro entnommen werden (s. HHSt. 659).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 84.000 Euro (+ 5,8 %).

Der Stellenplan wurde mit dem Haushaltsplan im Jahr 2020 um zwei Stellen im Bereich der Sachgebietsleiter (BesGr A 9 – A 12 bzw. E 9 bis E 12) erweitert. Mit Blick auf den Aufgabenbestand wurde eine dieser Stellen in eine Referentenstelle nach A 13 – A 15 umgewandelt. Die Stellenbesetzungen sollen möglichst zum 01.04.2021 erfolgen. Hierdurch werden sich die Personalkosten für das Jahr 2021 im Vergleich zu den geplanten Personalausgaben für das Jahr 2020 um 28.000 Euro erhöhen.

Daneben sind die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle einzuplanen (20.000 Euro). Höhere Ausgaben werden zudem bei der Versorgungsumlage an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (19.000 Euro) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet.

Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich insbesondere durch eine Höhergruppierung im Jahr 2020, der Rückkehr einer Mitarbeiterin von Teil- in Vollzeit sowie durch den tarifrechtlich geregelten Stufenaufstieg von zwei Mitarbeiterinnen (17.000 Euro).

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Die Umbaumaßnahmen im Rahmen der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle um Räume im 4. Obergeschoss des Verbandsgebäudes sind weitgehend abgeschlossen. Für die neuen Büroräume im 4. Obergeschoss werden im Haushaltsjahr 2021 Möbel und eine EDV-Ausstattung benötigt (8.000 Euro). Der notwendige Austausch von Sitzschalen in den vorhandenen Büros wurde mit 2.000 Euro geplant. Zusammen mit den regelmäßig anfallenden Aufwendungen reduziert sich der Ansatz auf 14.000 Euro.

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Aufgrund der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle wurden für den Abschluss eines Miet- und Wartungsvertrages für einen Drucker im 4. OG Mehrausgaben i. H. v. 2.400 Euro eingeplant. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend auf 10.400 Euro erhöht.

- HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle)

Für die Reinigung der Büroräume im 4. OG wurde aufgrund der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle mit Mehrausgaben i. H. v. ca. 3.000 Euro geplant. Damit erhöht sich der Haushaltsansatz auf 34.000 Euro.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 21.500 Euro umfasst auch die Kosten für die nachzuholende Mitgliederversammlung, die im Rahmen der gemeinsamen Jubiläumsveranstaltung des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages unter dem Motto „30 Jahre kommunale Selbstverwaltung“ geplant ist. Das Präsidium hat in seiner 189. Sitzung am 29.06.2020 die Landesgeschäftsstelle beauftragt, die Planungen für eine Jubiläumsveranstaltung im Jahr 2021 wieder aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie war diese am 14.05.2020 geplante Veranstaltung ausgefallen.

- HHSt. 658 (Kontogebühren)

Auf den Geschäftskonten befinden sich auch Gelder aus der KWV-Ausschüttung, die ursprünglich für eine Immobilieninvestition vorgehalten wurden. Die Immobilieninvestition wird nicht weiterverfolgt. Neben den laufenden Kontoführungsgebühren sind für Verwahrentgelte 9.500 Euro eingeplant.

- HHSt. 659 (Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung Sachsen-Anhalt)

Zur Finanzierung geeigneter Projekte und Maßnahmen wurden 30.000 Euro eingeplant. Das sind 20.000 Euro weniger als im Vorjahr (s. HHSt. 359).

- HHSt. 664 (Beitrag an DST)

Der an den DST zu zahlende Beitrag erhöht sich um 2%. Der Haushaltsansatz wurde unter Berücksichtigung der sinkenden Einwohnerzahlen dementsprechend um 1.600 Euro auf 29.600 Euro erhöht.

- HHSt. 667 (Beiträge an sonstige Verbände)

Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich der Haushaltsansatz um 5.000 Euro auf 2.400 Euro. Der SGSA ist zum 01.01.2020 der Kommunalen IT-UNION eG (KITU) beigetreten. In diesem Zusammenhang war einmalig ein Genossenschaftsanteil i. H. v. 5.000 Euro zu zahlen.

- HHSt. 670 (Betriebskosten Internetauftritt)

Hier wurde für eine Überarbeitung des Internetauftritts mit Mehrausgaben i. H. v. 7.000 Euro geplant.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 (insbesondere Erweiterung Landesgeschäftsstelle) ist eine Verringerung des Haushaltsansatzes um 83.000 Euro auf 45.000 Euro vorgesehen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) wurde die Erneuerung der Heizungslage aus dem Jahr 1993 mit 40.000 Euro berücksichtigt (s. Ausführungen zur HHSt. 312).

- HHSt. 720 (Immobilieninvestition/Kapitalanlage)

Da das Immobilienprojekt nicht weiterverfolgt wird, wurden - vorbehaltlich der Entscheidungen durch Präsidium und Kreisvorstandskonferenz - für eine stattdessen ggf. in Frage kommende Kapitalanlage 5.000 Euro für Akquise- und Beratungskosten eingestellt.

- HHSt. 910 (Zuführung an Betriebsmittelrücklage)

Aufgrund der Auflösung der Sonderrücklage Immobilieninvestition (s. HHSt. 314) zum Jahresanfang 2021 werden der Betriebsmittelrücklage 185.600 Euro zugeführt.

- HHSt. 912 (Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude)

Mit der Zuführung von 100.000 Euro (s. HHSt. 310) werden in der Sonderrücklage Verbandsgebäude rund 125.000 Euro zur Verfügung stehen. Damit soll die Finanzierung weiterer Investitionen mittelfristig gesichert werden.

- HHSt. 920 (Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Der Sonderrücklage werden 15.000 Euro mehr zugeführt als im Vorjahr. Die Rücklage wird aufgrund der Erneuerung der EDV-Anlage auf ca. 10.000 Euro abgeschmolzen sein. Zur Sicherstellung der Finanzierung für die Erneuerung der EDV-Anlage in voraussichtlich 5 Jahren soll die Zuführung erhöht werden (s. HHSt. 310).

- HHSt. 955 (Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds)

Der Sonderrücklage werden für die Finanzierung von Musterverfahren 30.000 Euro zugeführt (s. HHSt. 310).

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2021 voraussichtlich auf 5.214.944 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.951 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 5.212.933 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2021 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 388.625 Euro.

   a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 40.000 Euro entnommen und 100.000 Euro zugeführt.

   b) Der Sonderrücklage Immobilieninvestition werden zum Jahresanfang 185.600 Euro entnommen. Damit wird sie aufgelöst.

   c) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 25.000 Euro zugeführt.

   d) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen und im Laufe des Haushaltsjahres 30.000 Euro zugeführt.

   e) Der Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt wird voraussichtlich ein Betrag i. H. v. 30.000 Euro entnommen.

2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2021 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 4.824.368 Euro. Der Betriebsmittelrücklage werden am Jahresanfang 185.600 Euro zugeführt. 438.000 Euro werden am Jahresanfang und im weiteren Jahresverlauf weitere 155.000 Euro entnommen.

Die Rücklagen werden sich zum 31.12.2021 damit voraussichtlich auf 4.701.944 Euro belaufen.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2021 führt weitgehend den Stellenplan des Haushaltsjahres 2020 fort, wandelt jedoch durch Änderungen im Bereich der Referenten- und Sachgebietsleiterstellen eine bisher als Sachgebietsleiterstelle ausgebrachte unbesetzte Stelle in eine Referentenstelle um und ermöglicht so eine bessere Flexibilität bei der Personalgewinnung. Der Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses entsprechend ist die Ausbringung einer Referentenstelle nach A 16 vorgesehen.

IV. Vorberatung

Der Haushalts-Finanzausschuss hat den Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 in seiner 57. Sitzung am 16.09. 2020 vorberaten. Die Annahme des vorgelegten Entwurfes für den Verbandshaushalt sowie die Festsetzung der Verbandsumlage, wobei der einwohnerbezogene Betrag nur in Höhe von 0,20 €/Einwohner erhoben werden soll, wurden einstimmig empfohlen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.09.2020
Le/Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9	**Vorbereitung der 61. Kreisvorstandskonferenz am 09.11.2020**
9.2	***Sachstand im übrigen***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die 61. Kreisvorstandskonferenz am 09.11.2020 wird im Stadthaus der Stadt Halle (Saale) durchgeführt. Neben dem Beschluss des Verbandshaushaltes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2021 schlagen wir vor, das Thema 30 Jahre SGSA -30 Jahre kommunale Selbstverwaltung als Tagesordnungspunkt zu wählen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt ist geplant, dass die ehemalige Präsidentin und die ehemaligen Präsidenten des SGSA, der Ehrenpräsident sowie Präsident Dr. Trümper in einer gemeinsamen Gesprächsrunde einen Rückblick auf den Start in die kommunale Selbstverwaltung und einen Bezug zur heutigen Zeit geben werden. Die Moderation der Gesprächsrunde könnte ein Vertreter aus der Medienlandschaft übernehmen.

Mit Ausnahme von Herrn Zeidler, dem ersten Präsidenten des SGSA, haben alle Präsidenten einer Teilnahme zugestimmt. Herr Zeidler hat gesundheitliche Gründe angegeben.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.09.2020
Le/Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 10	**Verbandsangelegenheiten**
10.1	***Nachholung der Jubiläumsveranstaltung***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die gemeinsame Jubiläumsveranstaltung 30 Jahre kommunale Selbstverwaltung in 2020 ist aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt worden. Die Landesgeschäftsstelle hat gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt überlegt, ob eine Nachholung des Termins gegebenenfalls möglich ist und welcher hierfür infrage kommt. Für die Örtlichkeiten sowie den Cateringservice und die technischen Voraussetzungen werden wir an den bisherigen Tagungsorten festhalten, weil eine entsprechende Stornierung aufgrund von Corona kostenfrei nur mit dieser Zusage möglich war. Weitere Einzelheiten werden in der Präsidiumssitzung mitgeteilt.

Im Terminplan haben wir zunächst den 07.05.2021 reservieren lassen und auch beim Ministerpräsidenten angefragt. Ort der Veranstaltung ist noch offen.
Zwischenzeitlich ist klar, dass Ministerpräsident Dr. Haseloff am 07.05.2021 nicht kann. Wir suchen derzeit nach einem anderen Termin.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.09.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 10	**Verbandsangelegenheiten**
10.2	***Klausurtagung 2021***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Klausurtagung des SGSA findet vom 12.04. bis 13.04.2021 in Arendsee (Altmark) statt.

Begründung:

Die Klausurtagung des Präsidiums in 2020 sollte in Arendsee (Altmark) durchgeführt werden. Das Hotel hat uns eine kostenfreie Stornierung der Veranstaltung mit Übernachtung und Versorgung ermöglicht.

Wir schlagen daher vor, die Klausurtagung vom 12.4. bis 13.04.2021 in Arendsee (Altmark) nachzuholen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 14.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10	**Verbandsangelegenheiten**
10.3	***„Ein Tag mit der Bürgermeisterin“;*** ***Neuauflage des Pixi-Buches***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Beschaffung von

- ***17.500 Broschüren: „Was macht meine Gemeinde? Ein Tag mit dem Bürgermeister“ zum Preis von***
  4.809,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie

- ***2.500 Broschüren: „Was macht meine Gemeinde? Ein Tag mit der Bürgermeisterin“ zum Preis von***
  2.542,00 Euro, zzgl. der Kosten für die Gestaltung der 3. Umschlagseite von 45,00 Euro und der gesetzlichen Umsatzsteuer

zu.

Begründung:

Die Broschüre im Pixibuchformat „Was macht meine Gemeinde? Ein Tag mit dem Bürgermeister“ wurde im Jahr 2019 den Trägern der Grundschulen zur Verfügung gestellt.
Das Pixibuch ist bei den Mitgliedern des Verbandes sehr gut angekommen, so dass der SGSA in diesem Jahr die Broschüre erneut auflegen möchte.

Aus der Mitgliedschaft gab es jedoch den Hinweis, dass in den Städten und Gemeinden, in denen Bürgermeisterinnen tätig seien, auch das Pixibuch in der weiblichen Person ausgereicht werden sollte. Diesen Vorschlag hat die Landesgeschäftsstelle aufgegriffen und wird einen

Teil der Pixibücher in der weiblichen Form bestellen. Als Muster wird das vorhandene Broschürenlayout „Bürgermeisterin“ des Niedersächsischen und Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes genutzt.

Die Neuauflage, unterteilt in „Bürgermeister“ und „Bürgermeisterin“, verursacht Mehrkosten in Höhe von 2.133,00 Euro zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer mehr, gegenüber den Kosten des Pixibuches im Jahr 2019.

Finanzmittel für den Druck des Pixibuches 2020 in Höhe von insgesamt 7.396,00 Euro zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer stehen in der Haushaltsstelle: Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 11	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
11.1.	***Berufung eines Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss***

Anlage:	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Beigeordnete Regina-Dolores Stieler-Hinz, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg, teilte mit Schreiben vom 01.07.2020 mit, dass Herr Beigeordneter Prof. Dr. Puhle, bisheriges ordentliches Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, in den Ruhestand getreten ist. Als Nachfolgerin für die frei werdende Position eines ordentlichen Mitgliedes im Ausschuss schlägt er Frau Beigeordnete Regina-Dolores Stieler-Hinz, Dezernat für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg, vor.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.09.2020
00-00-60 he

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmann
TOP 11	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
11.2	***Berufung eines Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig (Anhalt), als Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA.

Begründung:

Das bisherige ordentliche Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss, Herr Justitiar Wolfgang Scheller, Stadt Quedlinburg, ist in den Ruhestand getreten. Herr Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig (Anhalt) hat seine Bereitschaft erklärt, im Rechts- und Verfassungsausschuss als Mitglied mitzuarbeiten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 11	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
11.3	***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

> ***Das Präsidium des SGSA beruft als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA Herrn Andreas Voigt, amtierender Fachbereichsleiter der Gemeinde Huy.***

Begründung:

Herr Harald Beckmann, Fachbereichsleiter des Fachbereichs III – Bauen und Liegenschaften der Gemeinde Huy, wurde als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA berufen.

Mit Schreiben vom 13.07.2020 hat die Gemeinde Huy mitgeteilt, dass Herr Harald Beckmann am 31.03.2020 aus seinem Amt ausgeschieden und in den Ruhestand getreten ist und vorgeschlagen, seinen Nachfolger im Amt, Herrn Andreas Voigt als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA zu benennen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.09.2020
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 12	**Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages**
12.1	***Benennung eines Mitgliedes für den Kulturausschuss***
12.2	***Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt***
12.3	***Benennung eines Mitgliedes für den Sportausschuss***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

<u>Zu 12.1</u>

Das Präsidium benennt als Mitglied für den Kulturausschuss des Deutschen Städtetages die Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg, Frau Regina-Dolores Stieler-Hinz.

<u>Zu 12.2</u>

Das Präsidium benennt als Mitglied für den Ausschuss für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt des Deutschen Städtetages die Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg, Frau Sandra Yvonne Stieger.

<u>Zu 12.3</u>

Das Präsidium benennt als Mitglied für den Sportausschuss des Deutschen Städtetages die Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg, Frau Regina-Dolores Stieler-Hinz.

Begründung:

Mit Schreiben vom 01.07.2020 hat die Landeshauptstadt Magdeburg mitgeteilt, dass der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport, Herr Prof. Dr. Matthias Puhle mit Ablauf des 30.06.2020 in den Ruhestand getreten ist und der Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit, Herr Rainer Nitsche mit Ablauf des 31.07.2020 in den Ruhestand treten wird.

Herr Prof. Dr. Puhle hat den SGSA im Kultur- und im Sportausschuss, Herr Nitsche hat den SGSA im Ausschuss für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt des DST vertreten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gebeten, für Herrn Prof. Dr. Puhle seine Nachfolgerin im Amt, Frau Beigeordnete Regina-Dolores Stieler-Hinz, für den SGSA im Kulturausschuss sowie im Sportausschuss des DST und für Herrn Nitzsche seine Nachfolgerin im Amt, Frau Sandra Yvonne Stieger, für den SGSA im Ausschuss für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt des DST zu benennen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 13	**Mitteilungen**
13.1	***Mitarbeit in anderen Institutionen; Landesschulbeirat***

Anlagen	**./.**

Bisherige Beratung:	./.

Das Ministerium für Bildung hat die Landesgeschäftsstelle um Benennung der Mitglieder in den Landesschulbeirat für die Wahlperiode September 2020 bis August 2023 gebeten.

Der Landesschulbeirat wirkt gemäß § 78 Abs. 2 SchulG LSA bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien.

Gemäß § 78 Abs. 1 SchulG LSA besteht der Landesschulbeirat aus Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülern, Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft, Vertretern der Kirchen, Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und Vertretern der Schulträger, die von der obersten Schulbehörde auf Vorschlag der entsprechenden Organisationen berufen werden.

Bislang hat Frau Referentin Karin Becker als Mitglied den SGSA im Landeschulausschuss vertreten. Herr Oberbürgermeister Andreas Michelmann, Stadt Aschersleben, war als Stellvertreter benannt.

Wegen der vom Bildungsministerium vorgegebenen Frist zur Benennung der Mitglieder in den Landesschulbeirat hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 08.07.2020 Frau Referentin Karin Becker als Mitglied in den Landesschulbeirat für die Wahlperiode September 2020 bis August 2023 benannt. Einen Stellvertreter hat die Landesgeschäftsstelle nicht mehr benannt, weil die Benennung eines Stellvertreters der Mitglieder des Landesschulbeirates in § 78 SchulG LSA nicht vorgesehen ist.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 13	**Mitteilungen**
13.2	***Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung noch ausstehender Jahresabschlüsse***

Anlagen	- Schreiben an Innenminister vom 10.03.2020 (Anlage 1) - Entwurf Erlass des Innenministeriums (Anlage 2) - Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 11.09.2020 (Anlage 3)

Bisherige Beratung:	./.

Angeregt durch kommunale Praktiker hatte uns das MI LSA Ende 2019 gebeten, Vorschläge für Erleichterungen bei der Erstellung und Prüfung der rückständigen Jahresabschlüsse zu unterbreiten. Gemeinsam mit dem Landkreistag haben wir in Anlehnung an diesbezügliche Erleichterungen im Land Brandenburg für Sachsen-Anhalt Vorschläge erarbeitet, die im Februar mit kommunalen Praktikern aus Städten, Gemeinden und Landkreisen erörtert wurden. Als Ergebnis dieser Erörterung haben wir Herrn Innenminister Stahlknecht mit Schreiben vom 10.03.2020 Vorschläge für Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung der rückständigen Jahresabschlüsse übermittelt **(Anlage 1)**.

In Reaktion auf dieses Schreiben hat das MI LSA nunmehr einen Erlass erarbeitet, dessen Entwurfsfassung **(Anlage 2)** uns zur Stellungnahme vorlag. Das MI LSA war in diesem Entwurf sehr weitgehend unseren Vorschlägen gefolgt. Am 11.09.2020 haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag gegenüber dem MI LSA nochmals eine Stellungnahme abgegeben **(Anlage 3).**

Hauptkritikpunkt aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist die Vorgabe, dass bereits für das Jahr 2021 erstmals wieder ein vollständiger Jahresabschluss – gesetzeskonform, also bis zum 30.04.2022 – erstellt werden soll. In Anbetracht der Vielzahl der aufzuholenden Jahresabschlüsse halten wir diesen Zeitraum für zu kurz bemessen. Wegen der weiteren Kritik verweisen wir auf unsere Stellungnahme.

Insgesamt bewerten wir den Erlassentwurf aber als gelungenen Kompromiss, der nunmehr einer schnellen Umsetzung bedarf, um für die Kommunen schnellstmöglich Handlungssicherheit zu schaffen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.09.2020

Präsidiumssitzung Nr.	190
Datum:	28.09.2020
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 13	**Mitteilungen**
13.3	***Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Städte und Gemeinden***

Anlagen	- Schreiben der Stadt Zerbst/Anhalt vom 15.09.2020 an den Innenminister

---

Bisherige Beratung:	./.

Herr Bürgermeister Dittmann hat uns über Probleme bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Städte und Gemeinden unterrichtet, die häufiger bereits Gegenstand von Gesprächen mit dem Innenminister waren.

Wir werden sein Anliegen in den nächsten Wochen mit dem Innenminister weiter besprechen.

Den Schriftverkehr fügen wir Ihnen bei.